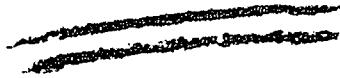


Republik Österreich



Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 17. August 1995
GZ: 10.101/261-Pr/10a/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR
1453 /AB
1995 -08- 22

Parlament
1017 W I E N

zu 1424 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1424/J betreffend Überwachung neuralgischer Punkte im Elektrizitätsnetz, welche die Abgeordneten Kier, Moser und Barmüller am 22. Juni 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Ist der Bundeslastverteiler in der Lage, jederzeit über den technischen und sonstigen Erhaltungszustand der überregionalen Verteilernetze angemessen Auskunft zu geben?

Antwort:

Das Energielenkungsgesetz 1982 sieht für den Fall einer drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs oder zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen die Möglichkeit der Setzung von Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und elektrische Energie vor. Formale Voraussetzungen sind ent-

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

sprechende Verordnungen der Bundesregierung bzw. des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung kann der Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen vorsehen:

1. Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten an die Länder;
 2. Regelung der Abgabe der verfügbaren Energie an die Verbraucher;
 3. Erteilung von Anweisungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmungen und Betreibern von Eigenanlagen zur Stromversorgung;
 4. Regelung der Betriebsweise sowie Festlegung von höchstzulässigen Emissionsgrenzwerten für Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 10 EWG, BGBl.Nr.260/1975.

Zur Durchführung dieser Lenkungsmaßnahmen wurde im Rahmen meines Ressorts der Bundeslastverteiler eingerichtet, der Mitglied des Vorstandes oder Prokurist der Verbundgesellschaft sein muß. Dem Bundeslastverteiler obliegt neben diesen Lenkungsmaßnahmen im Krisenfall noch die Erstellung der Betriebs- und der Bestandsstatistik gemäß den Bestimmungen der Elektrizitätsstatistikverordnung, BGBl.Nr.362/1975, die für die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung eine Voraussetzung bilden.

Darüber hinausgehende Aufgaben, insbesondere Maßnahmen der Sicherheit oder Überwachung von Leitungen sind dem Bundeslastverteiler nicht übertragen.

Punkt 2 der Anfrage:

Wenn der Bundeslastverteiler über die entsprechenden technischen Einrichtungen nicht verfügt, sollten nicht anlässlich der Vorfälle in Ebergassing solche Einrichtungen angeregt werden?

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Laut Auskunft der Verbundgesellschaft wird das österreichische Höchstspannungsnetz derzeit durch Überwachungseinrichtungen mit höchstem technischen Standard überwacht. Diese Einrichtungen ermöglichen es, selbst bei sehr geringen Fehlern auf einer Höchstspannungsleitung eine sichere Abschaltung durchzuführen bzw. durch automatische Wiederzuschalteinrichtungen den Ausfall so kurz wie möglich zu halten. Weiters sieht das Konzept vor, daß bei Ausfall einer Leitung oder eines Betriebsmittels die Versorgungssicherheit weitestgehend garantiert ist.

Eine Überwachung der Maste selbst in deren unmittelbarer Nähe kann von der Verbundgesellschaft flächendeckend in ganz Österreich mit diesen Einrichtungen nicht durchgeführt werden, weil dieses Unternehmen derzeit mehr als 13 000 Maste betreut. Die Masttragwerke befinden sich überwiegend abseits von besiedelten Gebieten bzw. in unwegsamen Gebieten (z.B. Alpenquerungen).

Von der Verbundgesellschaft werden die wichtigen Umspannwerke im Netz durch besondere Objektschutzmaßnahmen, wie beispielsweise durch elektronische Einrichtungen gesichert, wobei hier die Sicherheitsexekutive miteingebunden ist. Für die Leitungen selbst bestehen, außer den oben erwähnten Maßnahmen - wie übrigens international üblich - keine speziellen Überwachungseinrichtungen. In besonderen Anlaßfällen werden Trasseninspektionen bei neuralgischen Punkten durch Leitungstrupps durchgeführt.

Ein Ausfall einer Leitung kann auf ein Mindestmaß reduziert werden, weil spezielle Sonderbauteile in einem zentralen Lager im Umspannwerk Ernsthofen gelagert sind, mit denen in kürzester Zeit ein Provisorium errichtet werden kann. Auch im Fall Ebergassing hat die Verbundgesellschaft entsprechende Vorbereitungen getroffen, um im Fall eines Mastumbruches raschest Ersatz zu bieten.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 4 -

Die Verbundgesellschaft hat sich mit diversen Schutz- und Überwachungssystemen befaßt und diese auch international verfolgt. Keines dieser Systeme hat jedoch bis heute den geforderten Erfolg gebracht, sodaß deren Anwendung auf wenige Testexemplare beschränkt blieb.

